



# Amtsgericht Tiergarten

## Beschluss

Geschäftsnummer: 217a AR 41/14

Datum: 12.06.2014 ag2

In der Ordnungswidrigkeitensache

gegen **Rüdiger Klase n**,  
geboren am 1. Dezember 1967 in Schwerin/Deutschland,  
wohnhaft: Wittenburger Straße 10, 19243 Wittendörp-Pütelkow,

wegen fahrlässigen Verteilens von Werbematerial ohne die erforderliche Erlaubnis

wird der am 7. April 2014 gestellte, gegen den Richter am Amtsgericht Sattler gerichtete Befangenheitsantrag des Betroffenen Rüdiger Klase n als unbegründet zurückgewiesen.

### Gründe

I.

1. Das Bezirksamt Pankow -Verbraucherschutz, Kultur, Umwelt und Bürgerservice - legt dem Betroffenen ein am 12. September 2013 um 17.30 Uhr in Berlin Prenzlauer Berg begangenes fahrlässiges Verteilen von Werbematerial ohne die erforderliche Erlaubnis zur Last und hat deswegen gegen den Betroffenen eine Geldbuße von 50,00 € festgesetzt. Gegen den Bußgeldbescheid hat der Betroffene rechtzeitig Einspruch eingelegt. Nach Eingang beim Amtsgericht Tiergarten hat der für die Bearbeitung der Sache zuständige Richter am Amtsgericht Sattler am 12. März 2014 Einspruchstermin für den 3. April 2014 anberaunt.

2. Nach Zustellung der Ladung hat der Betroffene Klase n am 26. März 2014 beantragt, das Verfahren auf dem Schriftweg zu führen und die *"mündliche Verhandlung aufzuheben"*. Eine mündliche Verhandlung mit persönlichem Erscheinen sei für ihn als *"Rentner Sozialhilfeempfänger"* auf Grund der Entfernung und nicht vorhandener Mittel *"absolut unverhältnismäßig und unzumutbar"*. Dazu sei er zur Zeit verhandlungsunfähig erkrankt. Dem Schreiben hat er zwei (Renten- und Grundsicherungs-)Bescheide beigefügt, ausweislich derer ihm monatlich über 1.000,00 € für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Mit Beschluss vom 27. März 2014 hat der Richter am Amtsgericht Sattler den Terminverlegungsantrag zurückgewiesen, da der Betroffene nicht glaubhaft gemacht habe, dass

es ihm nicht zuzumuten sei, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Seine weiteren Ausführungen seien ebenfalls nicht geeignet, von einer Klärung des Sachverhaltes in der Hauptverhandlung abzusehen.

3. Zum Einspruchstermin am 3. April 2014 ist der Betroffene nicht erschienen, so dass sein Einspruch durch Urteil gemäß § 74 Abs. 2 OWIG verworfen wurde.

4. Mit Schreiben vom 7. April 2014 hat der Betroffene den Richter am Amtsgericht Sattler gestützt auf den Beschluss vom 27. März 2014 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt:

*„1. Im Beschluss ist keine nachvollziehbare dezidierte Begründung zu meinen einzelnen Antragspunkten erfolgt. Daher wird der Beschluß vollumfänglich als unbegründet zurückgewiesen.*

*2. Auf die von mir vorgetragene einzelnen Antragspunkte wurde im o.g. Beschluß in keinerlei Art und Weise eingegangen, was mindestens eine Verletzung rechtlichen Gehörs darstellt.*

*3. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist nicht gewahrt, weil für mich als nachgewiesener sozialschwacher Rentner die Unzumutbarkeit schon angesichts der extrem weiten Fahrtstrecke besteht.*

*4. Der Beschluß enthält keine Rechtsmittelbelehrung und stellt daher einen Verfahrensfehler dar und verwehrt daher den mir zustehenden Rechtsweg. Für beide Parteien gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung in der Rechtsnorm.*

*5. Fristen wurden laut Rechtsnorm nicht gewahrt, weil mir der o.g. Beschluß innerhalb weniger Tage zugeschickt worden ist und daher keine ausreichende Zeit für die Einlegung von Rechtsmitteln geblieben ist (Posteingang 28.03.2014 per einfachen Postbrief - Verhandlungstermin 3.04.2014.*

*Außerdem ist der Beschluß NICHT von einem Richter unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich!“*

5. Der abgelehnte Richter am Amtsgericht Sattler hat am 16. April 2014 folgende dienstliche Stellungnahme abgegeben:

*„Der Beschluss des Gerichts vom 27.03.2014 erfolgte als Reaktion auf den am 26. 03.2014 eingegangenen Antrag des Betroffenen. Inhaltlich wird auf den Beschluss vom 27. März 2014 Bezug genommen. Es wird angemerkt, dass der Beschluss des Gerichts als solcher durchaus vom Vorsitzenden unterzeichnet wurde; die bloße Ausfertigung des Beschlusses, die dem Betroffenen übersandt wurde, enthält dagegen zutreffender Weise keine eigene Unterschrift des Vorsitzenden.“*

6. Zu dieser Stellungnahme hat sich der Betroffene nicht mehr geäußert.

## II.

Nach dem - letztlich unstreitigen - Verfahrensablauf besteht für den Betroffenen Klagen - bei vernünftiger und verständiger Betrachtung auch aus deren Perspektive - kein Grund zu der Annahme, der Richter am Amtsgericht Sattler würde ihm gegenüber eine innere Haltung einnehmen, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

1. Der Betroffene stützt sein Befangenheitsgesuch auf die für fehlerhaft gehaltene Ablehnung seines Terminaufhebungsantrages und seines Antrages auf Durchführung eines schriftlichen Verfahrens vom 26. März 2014, mithin auf angebliche Verfahrensfehler des abgelehnten Richters. Nach allgemeiner Auffassung rechtfertigen das Verfahren betreffende Entscheidungen eines Richter innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung nicht die Annahme einer unsachlichen oder parteilichen Einstellung des Richters gegenüber einem Angeklagten/Betroffenen, selbst wenn die Entscheidungen falsch sein oder Verfahrensverstöße beinhalten sollten (vgl. BGH NSTZ 2003, 99 f.; BGHR StPO § 24 Abs. 2 Befangenheit 9 mit weiteren Nachweisen; BGH NSTZ-RR 2009, 85f.). Denn im Ablehnungsverfahren geht es nicht um die Rechtsansichten des abgelehnten

Richters, sondern um seine Unparteilichkeit. Eine Besorgnis der Befangenheit kann lediglich gegeben sein, wenn die geäußerte Rechtsansicht völlig abwegig ist oder den Anschein der Willkür erweckt (vgl. BGH, Beschluss vom 22. April 2005 – 2 StR 46/05).

2. Dies ist vorliegend bereits schon deswegen nicht der Fall, weil die beanstandete Prozessführung im Einklang mit der Strafprozessordnung und dem Ordnungswidrigkeiten-gesetz steht und die von dem Betroffenen Klagen behaupteten Verfahrensfehler nicht ersichtlich sind. Denn der Richter am Amtsgericht Sattler hat die Anträge vom 26. März 2014 offensichtlich zu Recht abgelehnt.

a) Der Betroffene Klagen hat seine Erkrankung und Verhandlungsunfähigkeit lediglich als solche behauptet, diese aber weder substantiiert dargelegt - es ist nach dem Inhalt des Schreibens völlig unklar, an welcher Erkrankung der Betroffenen denn nun leiden will und warum diese ihn an der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung hindern sollen - noch durch ärztliche Bescheinigungen glaubhaft gemacht. Bei einem monatlichen Einkommen von über 1.000,00 € ist auch nicht ersichtlich, warum dem Betroffene die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen, um nach Berlin zu reisen, zumal er - worüber er mit Erhalt der Ladung belehrt wurde - die Möglichkeit hat, wenn ihm tatsächlich nachweisbar die finanziellen Mittel fehlen - sich eine Fahrkarte nach Berlin vom Amtsgericht seines Wohnortes zu beschaffen. Die Entfernung zwischen Wohnort und Gericht als solche reicht nicht aus, um die Aufhebung eines Verhandlungstermins zu rechtfertigen. Der angegriffene Beschluss bedurfte keiner Rechtsmittelbelehrung, weil gegen ihn ein befristetes Rechtsmittel nicht gegeben ist und insofern keiner Belehrung über Fristen u.ä. bedurfte. Welche Fristen nicht gewahrt sein sollen, bleibt Geheimnis des Betroffenen, es sind jedenfalls keine ersichtlich, die der Beschluss verletzt. Dass der Betroffene eine vom Richter nicht unterschriebene Ausfertigung erhalten hat, entspricht den in der StPO geltenden Regeln über die Bekanntmachung von Schriftstücken, Urteilen und Beschlüssen (vgl. §§ 36, 275 Abs. 4 StPO), die den Bestimmungen des BGB als Spezialvorschrift vorgehen.

b) Stichhaltige Gründe, vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall der mündlichen Verhandlung abzuweichen hat der betroffene in seinem Antrag vom 26. März 2014 nicht genannt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss ist gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO nur mit dem Urteil anfechtbar.

Herbst  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Berlin, 17.06.2014  
Goldmann  
Justizbeschäftigte

